

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 46.

München, den 19. November 1891.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. November 1891, die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 16208.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches unter theilweiser Abänderung und Ergänzung der §§ 20, 23, 25, 26 und 28 der Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Freihaltung von Arzneien betreffend, im Sinne der unter den deutschen Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften zu verordnen, was folgt: